(6) Die Gebühren nach Abs. 1 entstehen mit der jeweils ersten Ausleihe, die Gebühren nach Abs. 2 mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Versäumnisgebühren entstehen mit Ablauf der Leihfrist (§ 9), die übrigen Gebühren nach Abs. 3 – 4 mit der Bekanntgabe der Gebührenhöhe. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 13

Verstöße

Leser, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung der Leitung der Bibliothek verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Die vollständige Benutzungsordnung ist auf Wunsch in der Stadtbibliothek einzusehen.

Dieser Auszug aus der Benutzungsordnung ist ab dem 01.01.2023 gültig.

STADTBIBLIOTHEK NAGOLD

Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr - 14:00 Uhr

Kontakt

Marktstraße 60/1
72202 Nagold
Telefon: 07452 681-380
E-Mail:
info@stadtbibliothek-nagold.de
Webseite:
www.nagold.de/stadtbibliothek
(Stand 01.01.2025)

Besuchen Sie uns auf unserer Website!

Nagold

ZWEIGSTELLE - SCHULBIBLIOTHEK: CHRISTIANE-HERZOG-REALSCHULE

Kontakt

Hölderlinstraße 16
72202 Nagold
Telefon: 07452 84580
E-Mail: bibliothek@chr-nagold.de
Webseite:
www.chr-nagold.de
(Stand 01.01.2023)

-ÖFFNUNGSZEITEN NACH AUSHANG-

STADT BIBLIOTHEK NAGOLD

Auszug aus der

Benutzungsordnung

der Stadtbibliothek

©Pixabay

Eine Information der Stadt Nagold

§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Die Stadtbibliothek Nagold mit Sitz in Nagold verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
(2) Sie ist eine selbständige Anstalt der Stadt Nagold, jedoch kein wirtschaftliches Unternehmen.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Stadt Nagold unterhält die Stadtbibliothek als Freihandbibliothek.
(2) Die Bibliothek dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung und der Pflege aller Literaturgebiete.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Ausleihung der Medien
- Programmarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
- Informationsvermittlung

§ 6
Benutzung

(1) Die Stadtbibliothek ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung allgemein zugänglich.
(2) Regenmäntel, Taschen usw. müssen vor dem Bibliothekseingang oder in der Bibliothek in die dafür vorgesehenen Schränke bzw. Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Akten- und Einkaufstaschen dürfen nicht in den Ausleihbereich mitgenommen werden.

§ 7
Anmeldung

(1) Leser ist, wer sich ordnungsgemäß angemeldet hat und die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt.
(2) Bei der Anmeldung wird die Vorlage eines Ausweises, unter 16 Jahren wird die Unterschrift eines Elternteils oder des Erziehungsberechtigten verlangt.
(3) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Leitung der Bibliothek mitzuteilen.
(4) Mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis bestätigt der Benutzer, dass er mit der Erfassung seiner persönlichen Daten einverstanden ist.

§ 8
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek setzt die Stadtverwaltung fest; sie werden in der Bibliothek durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen werden in den Tageszeitungen rechtzeitig veröffentlicht.
(2) In der Bibliothek darf nicht geraucht werden. Es ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
(3) Sofern notwendig, kann die Leitung der Bibliothek zur Regelung des geordneten Bibliotheksbetriebs von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 9
Ausleihe

(1) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Leserausweis möglich.
(2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen; für bestimmte Medien kann eine abweichende Frist festgelegt werden. Sie kann nach Rücksprache mit der Leitung der Bibliothek verlängert werden, sofern keine Medien-vorbestellung vorliegt. Präsenzbestände werden nicht entliehen.
(3) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden.
(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
(5) Für die Benutzung des Internet gelten besondere Bestimmungen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Bei Missbrauch behält sich die Stadtbibliothek rechtliche Schritte vor.

§ 10
Behandlung der Medien

Die entliehenen Medien sind mit großer Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, der die Medien entliehen hat, Ersatz zu leisten. Der Verlust entliehener Medien ist sofort anzuzeigen.

§ 11
Reproduktionen

Zur Anfertigung von Lichtbildern, Kopien oder Mikrofilmen aus Bibliotheksbeständen ist die Erlaubnis der Leitung der Bibliothek erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall der Entleiher.

§ 12
Gebühren

(1) Für eine jeweils einjährige Nutzungsdauer der Bibliothek wird eine Grundgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben; für eine einmalige Ausleihe beträgt die Grundgebühr 2,00 € je Medium.
Für Schüler und Schülerinnen, Auszubildende über 16 Jahren, Studierende, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Nagoldpass-Inhaber und Nagoldpass-Inhaberinnen wird eine ermäßigte jährliche Gebühr von 10,00 € erhoben.
Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Grundgebühr befreit.
Die jährliche Grundgebühr für einen Familienausweis beträgt 30,00 €. Der Familienausweis kann von Paaren, Eltern und allen Kindern unter 18 Jahren in Anspruch genommen werden.
Eine Monatskarte berechtigt zur Ausleihe beliebig vieler Medien in einem Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellung.
Die Gebühr für die Monatskarte beträgt 5,00 €.
(2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden zusätzliche Gebühren für besondere Leistungen erhoben:

a) für die Vormerkung je Medium (zuzüglich Portokosten für die Vormerkbenachrichtigung per Brief)	1,00 €
b.) Ausweis-Verlust	5,00 €
c.) Ausstellung von zwei und mehr Familienkarten – je Karte	2,00 €
d.) Adressermittlung	5,00 €
e.) Fernleihe zuzüglich Portokosten - je Buch (Bestellung von Büchern über die Badische Landesbibliothek)	1,50 €

(3) Wird die Leihfrist überschritten, werden Versäumnis-gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Medium und Woche erhoben.
Leser und Leserinnen, die ihre Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebührenpflichtig gemahnt; für die erste schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 2,00 Euro, für die zweite Mahnung eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.
(4) Werden die Medien auch nach der zweiten Mahnung nicht zurückgegeben, haben die Leser den Wiederbeschaffungs-wert zu ersetzen.
(5) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist der Leser oder die Leserin beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter.